



Statuten

Version 2026

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Leichtathletik Club Zürich (LCZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der LCZ hat seinen Sitz in Zürich. Die Clubfarben sind blau und weiss.

Art. 2 Zweck

Der LCZ betreibt und fördert die Leichtathletik, insbesondere den **Nachwuchs** und den **Leistungssport**. Der LCZ organisiert regelmässig Leichtathletik-Wettkampfveranstaltungen. Der LCZ führt ein aktives Vereinsleben.

II. Übergeordnete Organisationen

Art. 3 Mitgliedschaften

Der LCZ ist Mitglied von Swiss Athletics und Zürich Athletics. Die Regeln und Vorschriften von Swiss Athletics und Zürich Athletics sowie European Athletics und World Athletics sind für den LCZ und seine Mitglieder verbindlich. **Die Statuten und Beschlüsse des LCZ müssen mit deren Bestimmungen vereinbar sein.**

Art. 4 Ethik, Doping

Der LCZ befolgt die Prinzipien der Ethik-Charta des Schweizer Sports und setzt sich für einen fairen, respektvollen, integren und dopingfreien Sport ein. Als Mitglied von Swiss Athletics unterstehen der LCZ und seine Mitglieder dem Ethik-Statut des Schweizer Sports und dem Doping-Statut von Swiss Olympic einschliesslich Ausführungsbestimmungen. Diese Regeln gelten auch für **im LCZ tätige Personen ohne Vereinsmitgliedschaft**.

Art. 5 Swiss Sport Integrity, Sportgericht, TAS

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und im Rahmen der Zuständigkeit sanktioniert. Der LCZ, seine Mitglieder und **im LCZ tätige Personen ohne Vereinsmitgliedschaft** anerkennen die Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts und des **Tribunal Arbitral du Sport (TAS)** als weitere Instanzen zur Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik- und das Dopingstatut unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der LCZ hat folgende Mitgliederkategorien

- a) Nachwuchs (bis zum Jahr des 19. Geburtstags)
- b) Aktive (bis zum Jahr des 34. Geburtstags)
- c) Aktive light (bis zum Jahr des 34. Geburtstags)
- d) Senior-Mitglieder (ab dem Jahr des 35. Geburtstags)
- e) Veteran-Mitglieder (ab 30 Jahren Mitgliedschaft als stimmberechtigte Mitglieder)

- f) Ehrenmitglieder
- g) Freimitglieder
- h) Passivmitglieder

Die Kategorie Aktive light steht Mitgliedern der Kategorie Aktive offen, die Leichtathletik ohne Einsatz einer Wettkampflizenz betreiben.

Die Generalversammlung (GV) kann auf Antrag des Vorstands Personen, die sich um den LCZ oder die Leichtathletik besonders verdient gemacht haben, zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 7 Beitritt

Der Eintritt in den LCZ kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Abweisung bedarf keiner Begründung.

Art. 8 Mehrfachmitgliedschaften

Vereinsmitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft im LCZ in anderen Vereinen gleicher Zielsetzung engagiert sind, sei es als Athleten, Athletinnen, Trainingsleitende oder administrativ Tätige, haben diese Aktivitäten dem Vorstand gegenüber offen zu legen. Aktivitäten mit einer Lizenz von Swiss Athletics sind für den LCZ zu erbringen.

Art. 9 Austritt

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail an die LCZ-Geschäftsstelle erklärt werden.

Art. 10 Ausschluss

Ein Mitglied, das die statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllt oder den Interessen des LCZ zuwiderhandelt, kann nach seiner Anhörung ohne Grundangabe durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich anfechten und die GV endgültig entscheiden lassen.

Art. 11 Finanzielle Regelungen

Ansprüche des LCZ auf Bezahlung fälliger Mitgliederbeiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres bleiben bei Austritt und Ausschluss bestehen. Ausgeschiedene Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

Art. 12 Gönnerschaft

Gönner und Gönnerinnen sind natürliche oder juristische Personen ohne Vereinsmitgliedschaft, welche den LCZ mit einem jährlichen finanziellen Beitrag unterstützen. Die Gönnerschaft erlischt ohne weiteres, wenn die Zahlung des Gönnerschafts-Beitrags ausbleibt.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.13 Rechte

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Aktivitäten und Veranstaltungen des LCZ und zur Benützung der vereinseigenen Einrichtungen berechtigt.

Art. 14 Pflichten

Die Mitglieder sind zur Anerkennung und Einhaltung der Statuten und Reglemente sowie ordnungsgemässer Beschlüsse der GV und anderer Organe des LCZ verpflichtet.

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der jährlich von der GV festzulegenden Jahresbeiträge verpflichtet. Neu eintretende Mitglieder bezahlen zusätzlich eine einmalige Eintrittsgebühr. Ehren- und Freimitglieder, Vorstandsmitglieder sowie weitere vom Vorstand bezeichnete Personen sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 16 Teilnahme an der Generalversammlung

Die Teilnahme an der GV ist für Nachwuchsmitglieder ab 18 Jahren sowie Aktivmitglieder obligatorisch. Bei Verhinderung ist eine Abmeldung erforderlich.

Art. 17 Sanktionen

Der Vorstand kann bei Verletzung von Vereinsinteressen Mitglieder mit folgenden Massnahmen sanktionieren:

- a) Verweis
- b) Verweis mit Androhung des Ausschlusses

Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig und die Anrufung der GV ausgeschlossen.

V. Organisation

Art. 18 Organe, Vereinsjahr

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand (VS)
- c) Revisionsstelle (RS)

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- a) Generalversammlung

Art. 19 Einberufung, Durchführung

Die GV ist das oberste Organ des LCZ. Die ordentliche Versammlung findet in der Regel bis spätestens Ende März statt und wird vom Vorstand einberufen. Die GV kann in physischer oder virtueller Form durchgeführt werden.

Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden. Verhandlungsunterlagen werden den Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung zugestellt.

Art. 20 Anträge

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern an die GV sind bis spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen. Sie werden den Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der GV mitgeteilt.

Art. 21 Leitung, Protokoll

Das Präsidium oder im Verhinderungsfall das Vizepräsidium leitet die GV.

Über den Ablauf der GV wird ein **Protokoll geführt** und den Mitgliedern **innert sechs Wochen nach der GV** zugestellt.

Art. 22 Zuständigkeit

Die GV behandelt die folgenden Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) **Entlastung des Vorstands**
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Budgets
- h) Wahl des Vorstands
- i) Wahl der Revisionsstelle
- j) Anträge von Mitgliedern
- k) Ehrungen
- l) Statutenänderungen
- m) **Ausschluss von Mitgliedern**
- n) Entscheid über den Rückführungsantrag VfG/LCZ (Art. 35)
- o) Wahl der Mitglieder der paritätischen Kommission (Art. 36)
- p) **Auflösung des Vereins**

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Er ist zur **Durchführung** einer solchen innert acht Wochen **verpflichtet**, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich oder **per E-Mail** unter Angabe der Traktanden verlangt.

Art. 24 Stimmberechtigung

Zur Teilnahme an der GV sind alle erwachsenen LCZ-Mitglieder mit Ausnahme der Passivmitglieder berechtigt. Sie haben je eine Stimme. **Die Mitglieder des Vorstands** sind an der **GV nicht stimmberechtigt**.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit der **Mehrheit der abgegebenen Stimmen**. Bei **Stimmengleichheit** gilt ein Geschäft als **verworfen**. Beschlüsse über die **Revision der Statuten** und die Auflösung des LCZ erfordern die Zustimmung einer **qualifizierten Mehrheit** von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Für die Gutheissung des Antrags auf Rückführung des VfG/LCZ in den LCZ ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 26 Wahlen

Im **ersten Wahlgang** entscheidet die **absolute Mehrheit**, ab dem **zweiten Wahlgang** die **relative Mehrheit** der abgegebenen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen **offen**, sofern nicht die **Mehrheit der anwesenden Mitglieder** eine **geheime Abstimmung** verlangt.

b) Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung, Wahl

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Das weibliche und das männliche Geschlecht sind unter den stimmberechtigten Mitgliedern je zu mindestens 30% vertreten. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt am Tag nach der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtszeit beträgt sechs Amtsperioden. Das Präsidium, die Abteilungsversitzenden und die Vertretung der Athletinnen und Athleten werden von der GV einzeln gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 28 Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den LCZ, vertritt ihn durch Präsidium und Vizepräsidium nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und beaufsichtigt alle Belange des Vereins. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere nimmt der Vorstand die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Strategie und Planung der Vereinspolitik mit konkreten Zielen und Massnahmen
- b) Budgetverantwortung
- c) Regelung der Zeichnungsberechtigung
- d) Erlass eines Organisationsreglements und weiterer Reglemente
- e) Einsetzung der Geschäftsführung
- f) Wahl, Organisation und Festlegung der Aufgaben der Geschäftsleitung
- g) Überwachung der operativen Geschäftsführung
- h) Abschluss wichtiger Verträge mit Dritten
- i) Anträge an die GV
- j) Vermeidung von Interessenkonflikten
- k) Gewährleistung von Schutz und Sicherheit aller Personendaten
- l) Sicherstellung der Buchführung
- m) Führung eines vollständigen Mitgliederverzeichnisses

Art. 29 Organisation

Der Vorstand kann die operative Leitung des LCZ an die Geschäftsleitung (GL) delegieren. Die GL besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des LCZ. Der Vorsitz der GL obliegt der Geschäftsführung. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand ständige Ausschüsse und Kommissionen einsetzen sowie Projektgruppen für befristete Aufträge bilden.

Art. 30 Beschlussfassung, Protokoll

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidiums zu Sitzungen, so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Dringende Beschlüsse können an Telefon- oder Videokonferenzen sowie auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Die Vorstandsbeschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Zirkulationsbeschlüsse werden an der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung protokolliert.

c) Revisionsstelle

Art. 31 Zusammensetzung, Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die unabhängig und fachlich dazu befähigt sind. Die Wahl erfolgt für eine **Amtsdauer von vier Jahren**. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen **nicht gleichzeitig einem anderen Vereinsorgan mit Ausnahme der GV angehören**, nicht mit der Buchführung im Verein beauftragt oder beim Verein **angestellt** sein.

Art. 32 Zuständigkeit

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungslegung des LCZ auf ihre **Rechtmässigkeit bzw. Vereinbarkeit mit Gesetz und Statuten**. Sie erstellt zuhanden des **Vorstands** einen schriftlichen Revisionsbericht und erstattet an der GV Bericht.

d) Abteilungen

Art. 33 Organisation

Zur Förderung sportlicher und gesellschaftlicher Zielsetzungen des LCZ können Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen konstituieren und organisieren sich selbst. Die Reglemente der Abteilungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Die Abteilungen verfügen über die von der GV beschlossenen Abteilungsbudgets und können den LCZ in diesem Umfang verpflichten.

VI. Verein für Grossveranstaltungen des LCZ

Art. 34 Finanzen

Bei Bedarf treffen sich Delegationen des LCZ und des Vereins für Grossveranstaltungen des LCZ (VfG/LCZ) zur Besprechung der finanziellen Situation beider Vereine. Der LCZ wird durch das Präsidium oder ein Vorstandsmitglied, die Geschäftsführung und die für die Finanzen zuständige Person vertreten.

Art. 35 Rückführungsantrag

Der LCZ führt grosse Wettkampfveranstaltungen über den VfG/LCZ durch. Bei der Gründung des VfG/LCZ wurde dieser vom LCZ aus organisatorischen und Haftungsgründen mit Kapital ausgestattet.

Der LCZ kann einen Antrag auf Rückführung des VfG/LCZ in den LCZ stellen, wenn der VfG/LCZ eine Vereinspolitik betreibt, die den im Zweckartikel umschriebenen Zielsetzungen widerspricht oder eine Politik verfolgt, die zu einer Entfremdung vom LCZ führt. Der Antrag erfordert die Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der an der GV des LCZ anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 36 Rückführungsentscheid

Zur Behandlung des Rückführungsantrags wird eine paritätische Kommission gebildet, der je drei Personen des LCZ und des VfG/LCZ angehören. Der Vorstand bestimmt die drei Kommissionsmitglieder des LCZ innert acht Wochen nach dem GV-Beschluss über den Rückführungsantrag.

Die Kommissionsmitglieder wählen für den Vorsitz eine neutrale Drittperson, die mit der Leichtathletik vertraut ist und weder dem LCZ noch dem VfG/LCZ angehört. Können sich die Mitglieder nicht innert 30 Tagen auf eine Person einigen, wird diese auf Antrag eines Kommissionsmitglieds innert vier Wochen vom Verbandsschiedsgericht von Swiss Athletics bestimmt.

Das Präsidium des LCZ ist für die Einberufung der paritätischen Kommission zuständig. Die Kommission fällt ihren Entscheid innert sechs Monaten nach dem GV-Beschluss über den Rückführungsantrag. Der Entscheid erfolgt mit relativem Mehr der anwesenden Kommissionsmitglieder und ist endgültig. In Pattsituationen entscheidet der/die Vorsitzende der Kommission. Bei Gutheissung des Rückführungsantrags wird das im VfG/LCZ vorhandene Vereinsvermögen an den LCZ übertragen.

VII. Auflösung des LCZ

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer **ausserordentlichen GV** beschlossen werden, die ausschliesslich **zu diesem Zweck** mindestens **30 Tage vorher** mit **eingeschriebenem Zirkular** an die Mitglieder einberufen wird. Die Auflösung erfordert die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 38 Verwendung des Vereinsvermögens

Das vorhandene Vereinsvermögen wird dem VfG/LCZ oder, falls dieser nicht mehr existieren sollte, dem Zürcher Stadtverband für Sport (ZSS) treuhänderisch übertragen. VfG/LCZ bzw. ZSS sind verpflichtet, das Vermögen dem Vorstand eines neuen Vereins mit dem Namen «Leichtathletik-Club Zürich», der den gleichen Vereinszweck wie der LCZ verfolgt, zu übertragen. Stellt innert fünf Jahren nach der Hinterlegung des Vermögens kein geeigneter Nachfolge-Verein Anspruch auf das Vermögen, geht es in das Eigentum des VfG/LCZ bzw. des ZSS über.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 39 Offizielle Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder **wie Statuten, GV-Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnungen, Revisionsberichte, Reglemente, Organisationsstrukturen und wichtige Entscheide** erfolgen schriftlich oder per **E-Mail** bzw. sind den Mitgliedern durch **Publikation auf der Vereins-Website** jederzeit zugänglich.

Art. 40 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28. März 2025.

Zürich, 13. März 2026

Der Präsident

Der Vizepräsident